Nachtragshaushaltsatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Petersberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128,132) hat die Gemeinde Petersberg die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 14. November 2024 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
1.Ergebnisplan				
Erträge	19.843.590		457.866	19.385.724
Aufwendungen	26.207.890		37.656	26.170.234
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	18.045.910		123.346	17.922.564
Auszahlungen	23.535.960	92.514		23.628.474
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	4.816.970		333.490	4.483.480
Auszahlungen	7.753.020	582.780		8.335.800
Aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	2.936.050	916.270		3.852.320
Auszahlungen	641.850	55.000		696.850

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.852.320 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 10.517.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

1. Gemäß § 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung werden die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen für übertragbar erklärt.

Ermächtigungen für Aufwendungen in den Buchungsstellen
11.13.01.00/521100,
11.17.02.02/521100,
11.17.02.04/521100,
21.11.00.04/521100,
36.51.00.02/521100,
55.11.01.00/527116 und
57.31.01.07/521100
werden gemäß § 19 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung für übertragbar erklärt.

2. Für die Entscheidung über Stundung von Forderungen der Gemeinde ist bis zu einem Betrag von

1.	5.000 Euro	die Amtsleitung Finanzen
2.	> 5.000 Euro – 10.000 Euro	der Hauptverwaltungsbeamte zuständig.

Über höhere Beträge obliegt die Entscheidung grundsätzlich dem Gemeinderat.

Für die Entscheidung über den Erlass von Forderungen ist bis zu einem Betrag von

1.	1.000 Euro	der Hauptverwaltungsbeamte
2.	> 1.000 Euro	grundsätzlich der Gemeinderat zuständig.

Petersberg, den 14.11.2024

i.V.
Ronny Krimm
Bürgermeister

Gemeinde Petersberg (Siegel)

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 17.Dezember 2024 unter dem Aktenzeichen 15.14.01-173 br. erteilt worden.

Petersberg, den 17.12.2024

i.V.
Ronny Krimm
Bürgermeister

Gemeinde Petersberg (Siegel)